

Personalausstattung der SGB XII-Sachbearbeitung in den Sozialbürgerhäusern

Produkt 60 1.1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt und
Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung
sowie Hilfen zur Gesundheit

Produkt 60 4.1.6 Maßnahmen zum Erhalt des
Mietverhältnisses

Produkt 60 5.5.1 Individuelle Hilfe bei
Pflegebedürftigkeit und bei Behinderung

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06730

3 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 22.09.2016 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die zu erwartende Fallzahlsteigerung im Bereich der Leistungen des SGB XII bis Ende des Jahres 2017 erfordert eine Stellenzuschaltung von 9,0 Vollzeitäquivalenten in der Sachbearbeitung, um die Leistungen in der bisherigen Qualität erbringen zu können. Anteilig werden dazu 0,75 Vollzeitäquivalente für Führungsaufgaben benötigt.

1. Ausgangslage

1.1 Personalsituation in den Sozialbürgerhäusern

Nach Einführung des SGB XII zum 01.01.2005 wurde dem Stadtrat zuletzt mit Beschluss der Vollversammlung vom 20.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02641) über die Personalausstattung und die Fallzahlsteigerung im Bereich der Leistungsgewährung des SGB XII berichtet. Zeitgleich erfolgte die Entfristung der bis 31.12.2015 befristeten 4,33 Vollzeitäquivalente für die Bearbeitung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz sowie die Einrichtung von 12,5 Stellen ab 01.11.2015 und 10,0 Stellen für das Jahr 2016 wegen der prognostizierten Fallzahlsteigerung. Entsprechend des zwischen dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat festgelegten Fallzahlschlüssels 1:100 für die Sachbearbeitung in den Sozialbürgerhäusern im Bereich der Leistungsgewährung des SGB XII stehen dem Sozialreferat aktuell 198,07

Vollzeitäquivalente zur Verfügung.

1.2 Fallzahl im Vollzug des SGB XII in den Sozialbürgerhäusern

Im Bereich der Leistungsgewährung des SGB XII werden zum Stichtag 31.05.2016 19.148 Fälle bearbeitet. Für die Sachbearbeitung in den Sozialbürgerhäusern ergibt sich daher bei 198,07 Vollzeitäquivalenten laut Stellenplan mit einer derzeit anerkannten Fallzahl von 1:100 eine rechnerische Fallzahlbelastung von 96 Fällen pro Vollzeitäquivalent. Nachrichtlich teilen wir mit, dass unter Berücksichtigung der Einsatzfähigkeit sowie unbesetzter Stellen jedoch eine tatsächliche Fallzahlbelastung von 1:121 pro Vollzeitäquivalent besteht.

Eine aktualisierte Personalbemessung, bei der die gesetzlichen und arbeitsorganisatorischen Änderungen der letzten Jahre inklusive der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz eingearbeitet wurden, liegt dem Personal- und Organisationsreferat seit 26.08.2014 vor. Eine abschließende Bearbeitung ist noch nicht absehbar. Die notwendige Stellenausstattung bis 31.12.2017 wird daher mit der derzeit anerkannten Fallzahl von 1:100 prognostiziert.

2. Prognose der Fallzahlentwicklung/Stellenbedarf

2.1 Allgemeine Fallzahlsteigerung

Seit der letzten Information des Stadtrats über die Zahl der zu bearbeitenden Fälle stieg die Fallzahl, wie prognostiziert, kontinuierlich und deutlich spürbar an. Für das Jahr 2017 ist mit einer linearen Steigerung von 3,6 % zu rechnen. Dies entspricht insgesamt voraussichtlich 20.395 Fällen zum 31.12.2017 (s. Anlage). Für die Bearbeitung der zusätzlichen Fälle sind unter Berücksichtigung der Entfristungen und Stellenzuschaltung im Jahr 2016 weitere 6,0 Vollzeitäquivalente in Ver.Gr. E9 TVöD und bei einer rechnerischen Führungsspanne von 1:12 unterstellten Dienstkräften 0,5 Vollzeitäquivalente für eine Teilregionsleitung in Ver.Gr. E11 TVöD erforderlich.

Es wird von einer weiteren Steigerung um 3,5 % im Jahr 2018 ausgegangen. Die hierfür erforderliche Stellenzuschaltung wird in einem gesonderten Beschluss im Jahr 2017 beantragt.

2.2 Novellierung des SGB XI durch das Pflegestärkungsgesetz II; Novellierung des SGB XII durch das Pflegestärkungsgesetz III; zu erwartende Einführung des Bundesteilhabegesetzes

Durch das bereits zum 01.01.2016 in Kraft getretene Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) werden ab 01.01.2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsinstrument eingeführt. Im Vergleich zur bisherigen Systematik sollen auch Menschen mit geistigen/kognitiven Beeinträchtigungen vermehrt einen Anspruch auf die Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) erhalten.

Zwar profitiert dieser Personenkreis auf der einen Seite davon, zukünftig Leistungen nach dem SGB XI zu erhalten, andererseits steht aber zu erwarten, dass durch deren „Teilkasko-Charakter“ (die Leistungen der Pflegeversicherung decken die anfallenden Kosten oft nicht vollständig ab) deutlich mehr Menschen zur Sicherung und Finanzierung ihrer grundpflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung auf die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zurückgreifen müssen. Personen, die die Kriterien für Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI und auch des SGB XII ab 01.01.2017 erfüllen, aber nicht pflegeversichert sind, werden die Zahl der Leistungsbezieherinnen und -bezieher zusätzlich erhöhen.

Der Gesetzesentwurf zum PSG III folgt der vielfach erhobenen Forderung, den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff zwingend in das neue SGB XII zu übernehmen. Damit weitet sich auch dort der leistungsberechtigte Personenkreis aus. In der amtlichen Begründung zum PSG II wird ein bundesweiter Zuwachs von Leistungsberechtigten im SGB XI von ca. 500.000 Personen prognostiziert. Das entspricht einer Steigerungsrate von annähernd 20 %. Auf Münchner Verhältnisse übertragen und davon ausgehend, dass nur ca. die Hälfte der hinzu kommenden pflegebedürftigen Personen auf Mittel der Sozialhilfe zurückgreifen wird, ist neben der regulären Fallzahlsteigerung mit einem Zuwachs von mindestens 200 Fällen in 2017 zu rechnen.

Zudem wird das ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren befindliche Bundesteilhabegesetz deutlich höhere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen für Menschen mit Behinderung einführen, die bei gleichzeitigem Pflegebedarf auch für das 7. Kapitel SGB XII Geltung haben werden. Durch diesen erleichterten Zugang zu Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII werden Menschen erreicht, die bislang die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen (noch) nicht erfüllt haben. Dies wird einen sukzessiven Zuwachs um schätzungsweise weitere 100 Fälle in 2017 nach sich ziehen.

Zusammenfassend ist also neben der unter Nr. 2.1 dargestellten allgemeinen Steigerungsrate im Jahr 2017 eine weitere Fallzahlerhöhung von 300 Fällen in der Hilfe zur Pflege zu erwarten. Diese erfordert eine zusätzliche Stellenzuschaltung von 3,0 Vollzeitäquivalenten in Ver.Gr. E9 TVöD und bei einer rechnerischen Führungsspanne von 1:12 unterstellten Dienstkräften 0,25 Vollzeitäquivalente für eine Teilregionsleitung in Ver.Gr. E11 TVöD.

3. Personal- und Sachkosten

Die Personalkosten berechnen sich wie folgt:

- 9,0 VZÄ Verwaltungsdienst /E9 (Jahresmittelbetrag 65.030 Euro): 585.270 Euro
- 0,75 VZÄ Verwaltungsdienst /E11 (Jahresmittelbetrag 80.360 Euro): 60.270 Euro

Ab dem Jahr 2017 errechnen sich zusätzliche Personalkosten für die benötigten 9,75 Vollzeitäquivalente in Höhe von insgesamt 645.540 Euro, abhängig vom Zeitpunkt der Stellenbesetzung. Hinzu kommen für diese neu einzurichtenden Stellen laufende Arbeitsplatzkosten in Höhe von 7.800 Euro und einmalige Kosten für die Erstausrüstung eines Arbeitsplatzes in Höhe von 23.108 Euro.

4. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Die unter Ziffer 3 beantragten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates untergebracht werden. Das zusätzlich beantragte Personal kann aus Sicht des Sozialreferates nicht mehr in den bereits zugewiesenen Flächen untergebracht werden. Es werden daher vermutlich zusätzliche Flächen für 10 Arbeitsplätze benötigt.

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	653.340,-- ab 2017	23.108,-- in 2017	,-- v
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	645.540,--	0,-- in 2017	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	7.800,--	23.108,-- in 2017	
Transferauszahlungen (Zeile 12)	,--	,-- in 2017	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	,--	,-- in 2017	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	,--	,-- in 2017	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	9,75		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.
Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.
Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

Es handelt sich um eine Leistung, die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist. Daher ist die Auszahlung gem. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

5.2 Nutzen

Durch diese Personalausstattung im Bereich der Sachbearbeitung SGB XII werden vertretbare Wartezeiten und die erforderliche Beratungsqualität für die Münchner Bürgerinnen und Bürger gewährleistet sowie Standardabsenkungen vermieden.

5.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im Oktober dieses Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2017 aufgenommen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Das Personal- und Organisationsreferat und die Stadtkämmerei wurden im Zustimmungsverfahren eingebunden.

Zur beantragten Stellenausweitung nimmt das Personal- und Organisationsreferat teilweise ablehnend Stellung, auf die beiliegenden Stellungnahmen vom 08.08.2016 und 22.08.2016 (Anlagen 2 und 3) wird verwiesen.

Darin bittet das Personal- und Organisationsreferat, auch Folgendes in die Beschlussvorlage aufzunehmen:

„Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleitungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung. Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.“

Die Stadtkämmerei gibt folgende Stellungnahme ab:

„Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage im Rahmen des vom Personal- und Organisationsreferat anerkannten Umfangs zu.“

Das Sozialreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Sozialreferat sieht davon ab, die für die Sachbearbeitung im SGB XII benötigten drei Stellen im Zusammenhang mit der Novellierung der Sozialgesetzbücher XI und XII durch die Pflegestärkungsgesetze (PSG) sowie das Bundesteilhabegesetz (siehe Ziffer 1.2) zu reduzieren oder gar zu streichen. Die Erhebung des erforderlichen Stellenbedarfs erfolgt mit lediglich 300 Fällen (200 aufgrund PSG II, weitere 100 aufgrund Bundesteilhabegesetz) ohnehin sehr zurückhaltend. Allein auf Basis der amtlichen Begründung zum PSG II, die einen Anstieg der Pflegefälle um 20 % prognostiziert, würde sich – ausgehend von derzeit rund 2.400 Pflegefällen – bereits ein Anstieg um 400 bis 500 Fälle ergeben. Außerdem würde ein wider Erwarten entstehender Stellenüberhang ohnehin in wenigen Monaten durch die allgemeine Fallzahlsteigerung aufgezehrt.

Die Zuschaltung von zusätzlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern bringt zusätzlichen Führungsaufwand mit sich, der nicht durch bereits vorhandene Führungskräfte aufgefangen werden kann. Auf Basis der erstmalig mit der Bekanntgabe zur Einrichtung des ersten Sozialbürgerhauses in der Plinganserstraße 150 (Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 04.11.1997) anerkannten Führungsspanne von 1:12 ergeben sich rechnerisch 0,75 VZÄ für die Teilregionsleitung.

Die vom POR geforderte Evaluierung des tatsächlichen Stellenbedarfes erfolgt, wie in der Vergangenheit auch, im Rahmen der regelmäßigen Beschlussvorlage „Personalausstattung der SGB XII-Sachbearbeitung in den Sozialbürgerhäusern“, der der aktuelle Stellenplan zugrunde gelegt wird.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 empfiehlt der Sozialausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die einmalig und dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 um 676.448 Euro davon sind 676.448 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

2. Personalkosten

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 empfiehlt der Sozialausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die Einrichtung von 9,75 Stellen und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 empfiehlt der Sozialausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 645.540 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 beim Kostenstellenbereich der Sozialbürgerhäuser, SO204, anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 168.462 Euro (40 % des JMB/ A9/A10).

3. Sachkosten

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 empfiehlt der Sozialausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die im Jahr 2017 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 in Höhe von 30.908 Euro zusätzlich anzumelden (Verbuchung: lfd. Arbeitsplatzkosten 7.800 Euro Finanzposition 4001.650.0000.3, investive Arbeitsplatzkosten 23.108 Euro Finanzposition 4001.935.9330.0).

4. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Das Sozialreferat wird beauftragt, die aus seiner Sicht unter Ziffer 4 des Vortrags dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, S-III-MI/IK

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-Z-P/LG

An das Sozialreferat, S-Z-dIKA

An das Sozialreferat, S-IV-LBS

An das Personal- und Organisationsreferat

z.K.

Am

I.A.